



Bürgergemeinde Winznau

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren



Die Bürgergemeinde Winznau, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) beschliesst:

A. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt:

1. die Beitragsansätze für die Erschliessung der Grundstücke durch die Wasserversorgung;
2. die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
3. die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung;
4. die Bearbeitungsgebühren.

B Gebühren und Tarife

§ 3 Erschliessungskosten

Die Bürgergemeinde erhebt Beiträge zur Erschliessung von Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen bis 125 mm Durchmesser. Der Beitrag beträgt 100% der massgeblichen Erschliessungskosten.

§ 4 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren betragen für:

- a) Einfamilienhäuser Fr. 6'000.-
- b) Mehrfamilienhäuser pro Wohnung Fr. 6'000.-
- c) Landwirtschaftsgebäude ohne Wohnung Fr. 6'000.-
- d) Landwirtschaftsgebäude mit Wohnung Fr. 12'000.-
(+ Fr. 6'000 pro jede weitere Wohnung)
- f) Industrie- sowie alle anderen Anschlüsse
im Minimum Fr. 6'000.-
Der Bürgerrat setzt die Höhe der
jeweiligen Anschlussgebühr fest,
- g) Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen
und andere Löschwassieranlagen beträgt
je verlangte Leistung Liter pro Minute Fr. 15.-

2. Die Anschlussgebühren sind **vor** Baubeginn zu bezahlen.

§ 5 Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Bürgergemeinde Winznau folgende Gebühren.

1. Bauwasser

- a) pro Einfamilienhaus Fr. 150.-
- b) für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung Fr. 75.-
- c) für spezielle Objekte bestimmt der Bürgerrat die Bauwassergebühr.

2. Brauchwasser (Wassertarif)

Der Wasserpreis pro m³ bewegt sich zwischen
Fr. 1.60 und Fr. 2.50
Stand 1. Januar 2014: Fr. 1.80

3. Grundgebühren

- a) pro Wohnung Fr. 80.-
- b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe pro Betrieb Fr. 80.-
- c) Industriebauten, Gewerbebauten, öffentliche Bauten pro Zähler Fr. 80.-
- d) Nebenbauten mit eigenem Wasserzähler (separate Einzel- oder Mehrfachgaragen, kleine Spezialbauten usw.) pro Zähler Fr. 40.-

- e) Spezielle Wasseranschlüsse mit Wasserzähler
(Bewässerungsanlage, Tränkeeinrichtung,
Waschanlagen usw.)
pro Zähler Fr. 40.-
- f) Wasserbereitstellungsgebühr für Sprinkler-
und andere Löschwasseranlagen
pro Liter/Minute im Jahr Fr. 2.-

4. Verlustwasser

Für Verlustwasser und kurzfristige, nicht messbare Wasserbezüge setzt der Bürgerrat die Höhe der Pauschalbeiträge fest.

5. Wasserbezug ab Hydrant

Die Gebühr für Wasserentnahme ab Hydranten beträgt Fr. 50.-
Der Wasserverbrauch wird gemäss dem gültigen Ansatz des Wasserpreises zusätzlich verrechnet.
(Feuerwehr und Ortsvereine sind ausgenommen.)

6. Wasserzählergebühren

Die Jahresgebühren für die Wasserzähler betragen: 10% des Neuwertes, zur Zeit werden folgende Beträge erhoben: für

DN 20, R $\frac{3}{4}$ Zoll:	Fr. 33.-
DN 25, R 1 Zoll:	Fr. 41.-
DN 32, R $1\frac{1}{4}$ Zoll:	Fr. 46.-
DN 40, R $1\frac{1}{2}$ Zoll:	Fr. 66.-
DN 50, R 2 Zoll:	Fr. 110.-

§ 6 Bearbeitungsgebühr für Anschlussgesuch

Die Bearbeitungsgebühr eines Anschluss-
gesuches beträgt Fr. 500.-

§ 7 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren gemäss § 4, § 5 und § 6 wird zusätzlich
noch die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8 Anpassungen

Der Bürgerrat befindet alljährlich im Rahmen der Budget-
beratung auf Antrag der Ressortleitung über die Anpassung
der Ansätze nach § 5.1, 5.2 und 5.3. Eine Anpassung findet
nach der gesetzlichen Vorlage Spezialfinanzierung Wasser-
versorgung statt.

§ 9 Rechnungsstellungen

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung
zu bezahlen.

Die Bürgergemeinde besorgt auch das Inkasso der von der
Einwohnergemeinde festgesetzten Benützung- und Klär-
gebühren zur Abwasserbeseitigung.

1. Grundgebühren werden jeweils in der ersten Jahreshälfte
in Rechnung gestellt.
2. Abrechnung des Wasserverbrauches
Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich abgerechnet
(in der Regel in der 2. Jahreshälfte)

3. Mahn- und Bearbeitungsgebühren

- a) Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50.- erhoben.
Zusätzlich wird ein Verzugszins (nach OR Art. 104) von 5 % geschuldet.
Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- b) Bei unvollständiger Begleichung des Rechnungsbetrages (zB. Kürzung des Rechnungsbetrages auf ganze Frankenbeträge) wird der geschuldete Restbetrag, zusätzlich Bearbeitungskosten von Fr. 50.- nochmals in Rechnung gestellt.
- c) Muss der Säumige betrieben werden, werden die effektiven Bearbeitungsgebühren und Bearbeitungskosten erhoben.
- d) Werden ausserordentliche Aufwendungen verursacht, so werden diese dem Verursacher nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

§10 Grundpfandrecht

1. Die Bürgergemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 285 EG ZGB) auf Kosten des Grundeigentümers eintragen lassen. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.

2. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

§ 11 Rechtsschutz

1. Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bürgerrat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Bürgerrates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Beiträge, für welche der Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgelegt worden ist, und Gebühren, welche für den Anschluss von Bauten geschuldet werden, deren Bewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt worden ist, sind nach altem Recht zu erheben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufgehoben wird insbesondere das Reglement über Grund-Eigentümerbeiträge und –gebühren vom 01. Januar 2002.

Beschluss Bürgerrat: 21.08.2013

Beschluss Bürgergemeindeversammlung: 05.12.2013

Der Bürgergemeindepräsident:

Iwan Tscharland

Die Bürgerschreiberin:

Alexandra Koch

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 166 am 04.02.2014

Der Staatsschreiber:

Andreas Eng